

Stand: 14.05.2020

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs.5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Kindertageseinrichtungen und Hort der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.

Elterninformation zum Umgang mit der Infektionskrankheit Covid19 im eingeschränkten Regelbetrieb ab 18.05.2020

Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an Covid19 erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

Nehmen Sie bei diesen Symptomen immer den Rat ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch.

Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder zu Hause bleiben oder im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns im Falle einer Covid19 Infektion auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Wann ein Besuchsverbot besteht, kann Ihnen Ihr Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.